

— des **Tätigkeitsverbotes** (§53 StGB und §§ 42, 43 der 1. DB zur StPO), das durch die jeweilige Fachabteilung realisiert und kontrolliert wird.

Zuständigkeit anderer Organe: Für den **Entzug einer Erlaubnis** (§§ 55, 56 StGB), (z. B. Fahrerlaubnis, Gewerbeerlaubnis, Approbation) ist das Organ zuständig, das diese Erlaubnis erteilt hat.

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit trifft das Gericht. Das gilt auch für die Maßnahmen, für deren Verwirklichung das Gericht gem. § 339 nicht verantwortlich ist :

- **Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung** und des **Verbotes einer bestimmten Tätigkeit** (§ 347),
- **Strafaussetzung auf Bewährung** (§§ 349, 350),
- **Entlassung aus dem Jugendhaus** (§ 351),
- **Beendigung der Arbeitserziehung** (§ 352),
- **Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter** (§ 353).

Die **Organe der Jugendhilfe** sind für die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zuständig. Die zuständigen Organe haben jedoch gem. Abs. 3 zur erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Informationen, Konsultationen und Unterstützung).

§340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteils- oder Beschußformel ein.¹

1. **Voraussetzung** für die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung (Urteile und Beschlüsse), die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrifft, ist deren Rechtskraft. Solange noch die Möglichkeit einer Änderung dieser gerichtlichen Entscheidung in einem Rechtsmittel verfahren besteht, ist im Interesse des Betroffenen die Durchsetzung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

2. **Grundlage:** Neben rechtskräftigen Urteilen können folgende rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse Grundlage für die Einleitung der Durchsetzung durch das Gericht sein: